

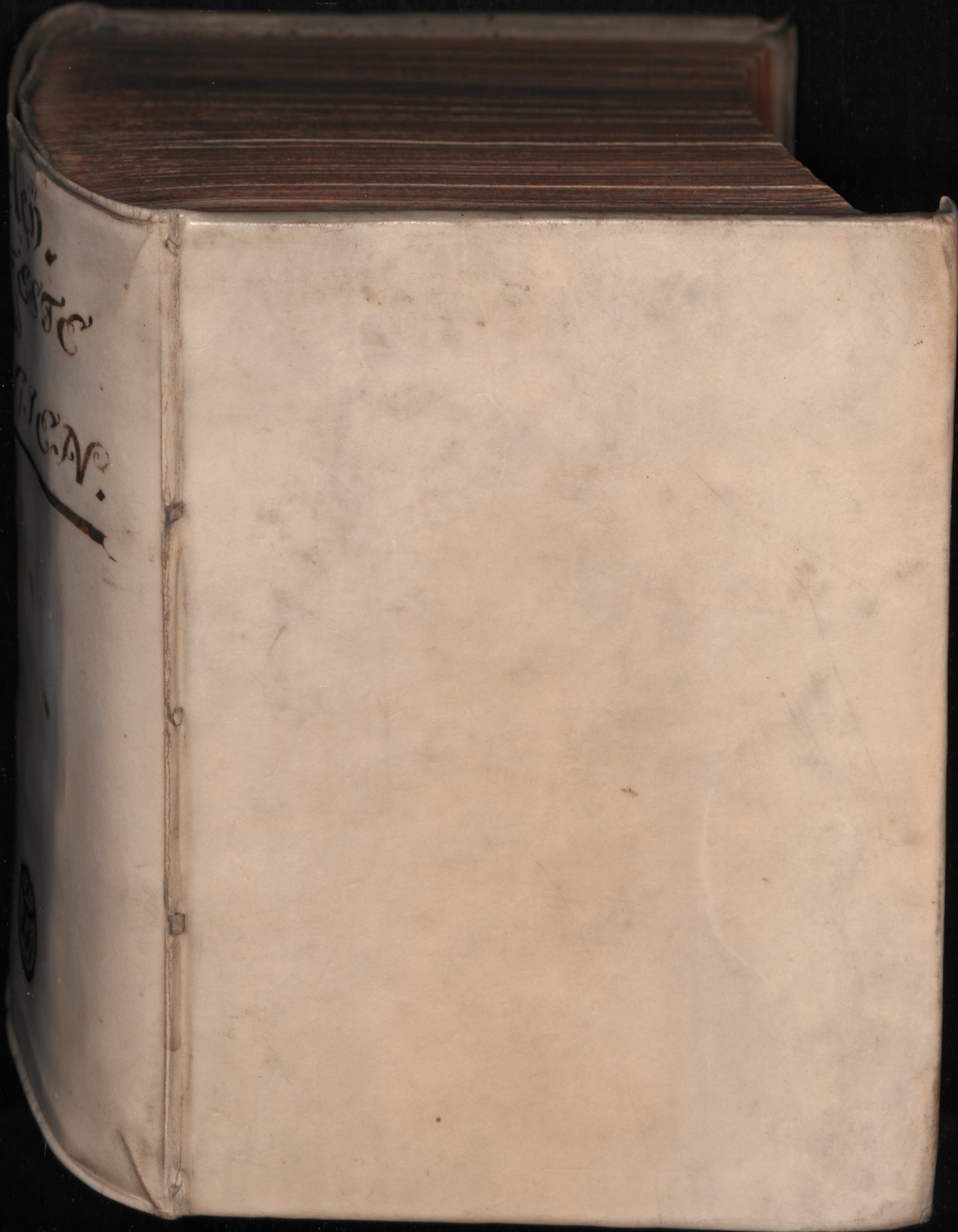
**Vertrag So zwischen Herrn Carolum, Der Schweden Gothen und Wenden König/
etc. Und Hn. Bürgermeistern/ Rath und gemeiner Bürgerschaft der Stadt Bremen
: Anno 1666. den 15. Novemb. getroffen worden**

[S.l.], 1666

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791374610>

Druck Freier  Zugang

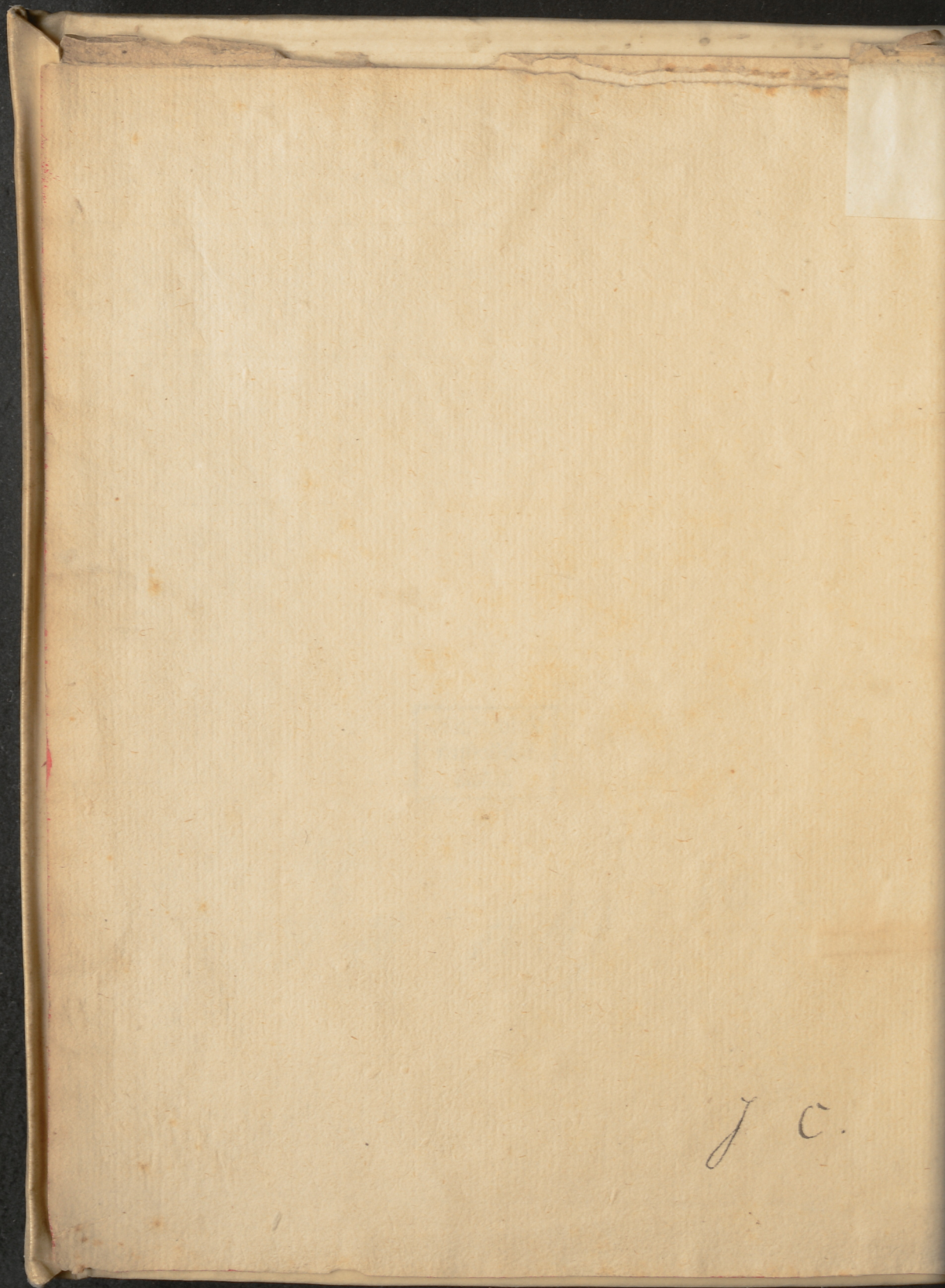




[Faint, illegible handwritten text on the spine]

F. II. 1019^{1-53.}

Universitäts-
Bibliothek
Rostock



J.C.

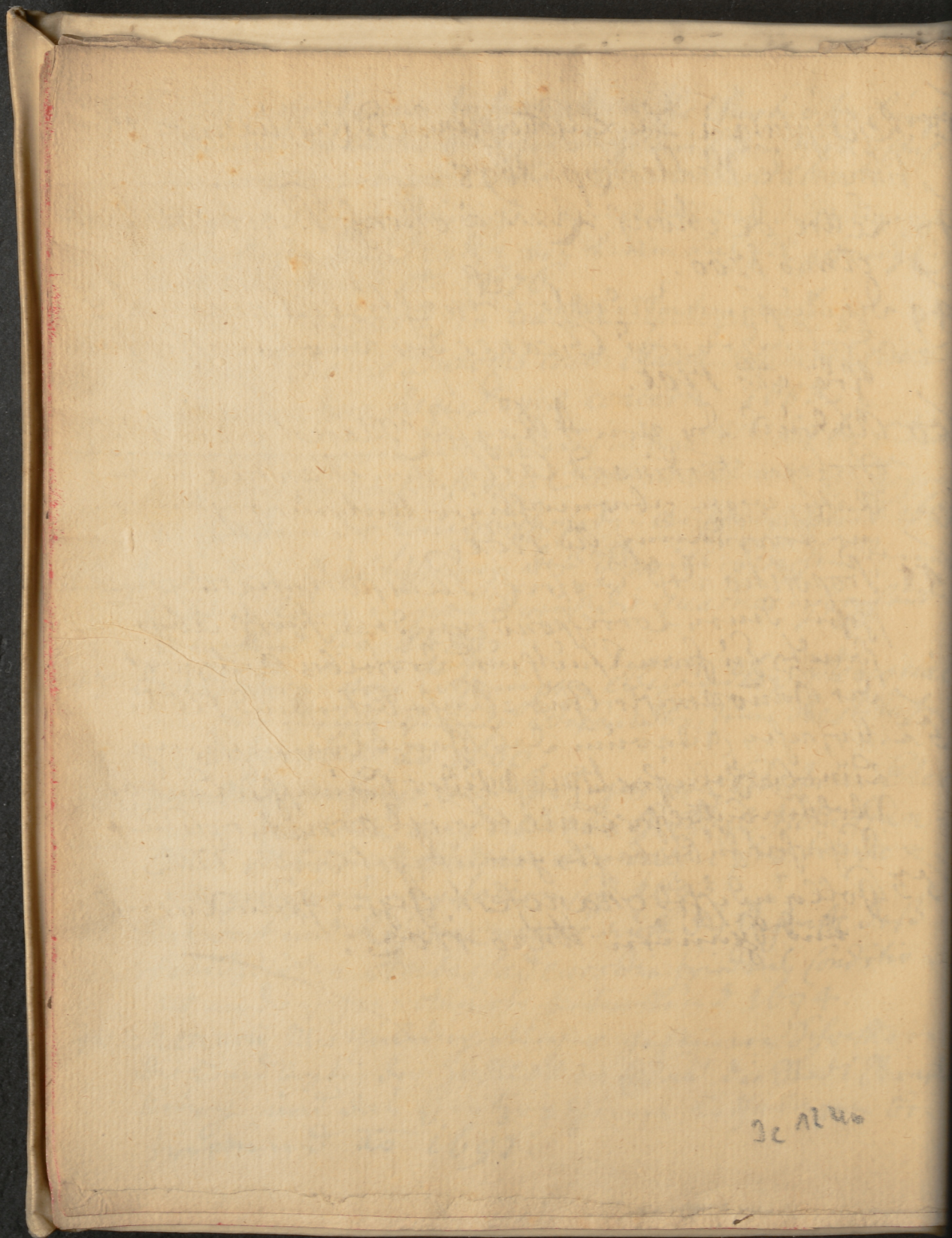
Series Materialiarum

1. Dreyßigt Apologia und Rettung d. Disert. ~~Chri~~
Der fürstlichm. Bülif. C. in Bruges betroffen
Lugdy 1610.
2. Regis Danie Christiani IV. et Principum
Brunsvicens. ad Ambros. Spinolam Epistola. e-
jusdemq. Responsio do 1621.
3. Justitia Caesarea circa Declarationem Banni
contra Palatinum ~~tempora~~ Electorem 1622.
4. Copia der freunds-puncten zwischen dem Kayser
und König zu Dänemarc und zu Lubeckg. 1629.
5. Freunds-Verfließ zwischen dem Kayser und Für-
stent zu Dänen zu Herg außgründet 1635.
6. Antiqua Bojorum Gloria Sepulchram. 1705.
7. Manifest daß König in Disforden, wider den
König in Dänemarc do 1644.
8. Protest und Deduction der Cron Dänemarc
contra Disforden. Anno 1644.
9. Widerlegung daß Disforden Manifest 1644.
10. Ambassony bey dem König zu Dänemarc und
Disforden Notwendigkeit u. wann solch ge-
hört Anno 1644.
11. Copia eines Disordens von einem Disordis-
unserfrändlich von Adel 1644.

25. Messive der H^{och} General Staten der Vereinigten
Niederlande von d. Königl. Majest. v. Dänemark etc. 1659.
26. Propositio welche die Königl. Dänische Abgesandte in
der H^{och} general Staten Versammlung geben subd. etc. 1660.
27. Propositio des frantzösischen Ambassadeurs in der
Versammlung der H^{och} general Staten etc. 1660.
28. Summarische Zusammenfassung und Deduction der Gene-
ral Staten nebst dem Memorial des Englischen Ambas-
sadeurs etc. 1665.
29. Gegründete Gegengründe Herzog Joh. Friedrichs
zu Braunschweig die Succession der Allister Länder be-
treffend etc. 1665.
30. Information und Declaration an die Königl. G.
Majest. den Fürstlichen Welfen betreffend etc. 1665.
31. History des Königs in Defension Caroli mit
der Briefl. Commis. etc. 1666.
32. Titel des Handels in der Brugglichkeit wider die allge-
meine Monarchie in prentionen d. Königs v. Frankreich
etc. 1668.
33. Des justes Pretentions du Roy sur l'Empire, etc. 1668.
34. Der Königl. Erwerb Frankreichs in Dänisch Brugglichkeit
im wegen des Devolutions Rechts in andern Dingen 1668.
35. Regum Manifest des Rudolfs Augusten etc. d. Bischoff
zu Münster die Briefl. Hörter betreffend 1671.
36. Der protestante und nicht gut Befindene Defensionen
dinst wegen nicht zu Regungsbeweg übergebenen Defensi-
onen etc. 1675.
- * Bericht, Kuster, von dem Georg Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg com-
petierenden juve optionis. Lh. 1665.

37. Ausführliche Gegen-Information des Querschnitts, dinge
zu Brandenburg wider die Defension des Herrn Nidderstuf-
fische Curisd. angüben Sumar-Information 1675.
38. Und Defension, nicht Jüniffer, von Adels. Des Vesselswig
Bottowtzen, Präsidenten von Kurland etc. 1676.
39. Zwanen Magnus de la Gardie Apologie 1678.
40. Defensio Johannis Bunonis contr. Clauum. Rosenkrantium.
Apologetam Jura Regis Danica concern: 1683.
41. Anmerkung von Jura Danica. Al. über die Verant-
wortung der Kaufleute von Christian Albrecht Protogger
zu Holstein die König. Professors in Augspurg. 1685.
42. Gründliche Ausführliche des Verrichts, Jerrigen Jura
Kort in König in Brandenburg die Quartier-Verpflicht
betreffend ao 1689.
43. Des Protogger von Cöhringen, Besandter, Memorial
an die Kaiser. Majest. Besandter, sein Restituti-
on betreffend ao 1690.
44. Gründliche Anzeig. Des Protogger von Polstein. Eleo-
nora Carlotta nach absterbs Protogger Julii fran-
tzus die Land Gerdien vor allen pretenden-
ten gebüret in Augspurg. 1693.
45. Antwort und Resonnements nicht die Disposit. des
Santjesse, Ambassadeurs die freund. Conditiones
an die Kaiser. Majest. betreffend 1694.
46. Mercurii Mittheilung aller Jerrigen Disposit. an
die Land Hoyt in die Vöndt in Esab, die Stadt Pruss.
Burg und des Protogger von Cöhringen be-
treffend ao 1697.

- 47 Rescriptum a Duce Gottenpiensi ad Consiliarium in-
timum de Wedderkop. 1698.
48. Lettre de Mons. L... à Mons. P... en Hollande
anno 1700.
- 49 Die Außgründung der Brünstigkeit gegen die
Drosungen und Chicanes des Fürstbischöflichen
Hofes etc 1701.
- 50 Abdruck des von J. Ragsw. Majest wider Herzog
Ferdinand Carln von Mantua in seiner
Räthe, wegen absonderlicher Untertänigkeit
in Verordnung etc 1701.
- 51 Propositio des Ragsw. Plenipotentiaru ge-
stern durch Correspondenz den fürstl. Abge-
santen zu Frankfurt und droselbes Antwort
die Hannoverische Gesandtschaft betreffend 1701.
52. Ursachen, warum das April Trümperrieg-
Lüneburger Linie wider Trümper. Lüneburger
Wolfsbüttel Linie Krieg armatur sein
Vorsatz zu probiren gemüßigt worden 1702.
- 53 Holländisches Manifest gegen Frankreich
und Spanien anno 1702.



Vertrag

So zwischen

Hn. CAROLUM,

Der Schweden Gothen und Wenden

König/ etc.

Und

Hn. Bürgermeister/

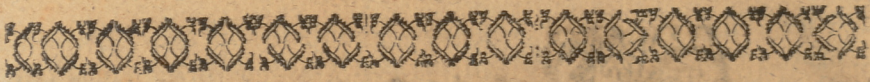
Rath und gemeiner Bürgerschaft

der Stadt

Bremen.

Anno 1666. den 15. Novemb.

getroffen worden.


M Es zwischen dem Durchläuchtig-
sten / Großmächtigsten Fürsten und Herren/
Herren CAROLUM, der Schweden / Gothen
und Wenden König und Erb-Fürsten / Groß-
Fürsten in Finnland / Herzogen zu Schonen/
Ehsten / Liefland / Carelen / Bremen / Behiden / Stettin/
Pommern der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen/
Herrn über Ingermanland und Wismar / wie auch Pfalz-
Grafen beym Rhein in Bayern / zu Süllich / Cleve und Berge
Herzogen / etc. Und Bürgermeister / Racht und gemeiner
Bürger schafft der Stadt Bremen allerhand Irrungen und
Streitigkeiten entstanden / So hat zwar Anfangs der Hoch-
gebohrner Graff und Herr / Herr Carl Gustav Wrangel / De-
ro Königl. Mayest. und Reichs Schweden Racht / Reichs-
Marschall / wie auch General Stadthalter in Pommern / und
Ober Land-Richter in Upland / Graff zu Salms / Freyherr zu
Lindenberg und Lüdenhoff / Herr zu Schoogk. Closter / Bremer-
vörde / Wrangelsburg / Spiecker / Eckbiehoff und Greiffen-
berg etc. Als höchstgedachter J. Kön. Maj. Plenipotentiarius
auff Ansuchen Bürgermeister und Rachts der Stadt Bremen
darüber gültliche Tractaten fürnehmen lassen / wie aber selbige
nicht zulangen wollen / ist darauff zu den Waffen zwar ge-
schritten worden : Jedennoch haben S. Hochgräf. Excell.
in wehrender Zeit / auff Zusprechen der untenbenandter vor-
nehmer Chur- und Fürstl. Hn. Abgesandten / als welche auff
Befehl Ihrer Gnädigsten Herren Principalen sich bey diesen
Tractaten eingefunden / dieselbe reassumiren lassen / da dann
endlich durch Gottes Gnade der desiderirter gültlicher Ver-
gleich / wie aus nachgesetzten Puncten zu ersehen / ist erfolgt.

1. Und

Nhein hiemit nichts begeben haben.

Nad ob nun zwar Anfangs Seine
 hoch-Gräffl: Excellenz darauß gedrungen/
 daß die Stadt auff die Reichs-Immediat/
 als woraus Sie alle Irrung, und Weiterun-
 gen hergestossen zu seyn erachtet/umb mehrer Sicherheit
 willen renunciiren solte; So ist doch durch der Herren
 Abgesandten Zusprechen und aus allersits Begierde zu
 der allgemeinen Beruhigung / die Sache dahin vermit-
 telt und verglichen worden, daß Ihr Königl. Mayest. zu
 unterthänigstem Respekt und Ehren / die Stadt sich er-
 kläret / nach geendigtem diesen noch wehrenden Reichs-
 Tage / sich der Session und Stimme in Comitiiis Imperii
 bis zu dem Ende dieses Seculi, oder wenn man nach Got-
 tes Willen schreiben wird / das Jahr Ein tausend Ste-
 ben hundert zu enthalten / und wann in wehrender solcher
 Zeit Reichs Conventus ausgeschrieben / und die Stadt
 mit dazu invitiret wird / sol und wil dieselbige weder
 durch ihre Abgeordnete / noch durch andere Frembde die
 Session im Reichs-Städtischen Senatu bekleiden / oder
 darin votiren lassen. Jedoch hat sich die Stadt
 hieby vorbehalten / daß hieraus keine præscription,
 oder andere nachtheilige Folge gegen dieselbe gezogen
 werden solle / die Stadt auch nach Verfließung solcher
 Zeit / wann immitteltst in Güte kein anders verglichen oder
 mit Recht erkandt / bey den Reichstagen ihrer Sessionis

& Voti sich wieder zu gebrauchen bemächtiget seyn wolle.

2. Erkläret sich nebst diesen die Stadt Bremen dahin, daß Sie, biß gleicher Gestalt ein anders verglichet/ oder mit Recht erkandt, auß denen Nieder- Sächsischen Gränztagen/ Sessionem & Votum ferner nicht suchen noch begehren wolle.

3. Wegen der Reichs Steuern ist verabredet und verglichen worden, daß die Stadt ihren Anschlag zwar ohnmittelbar in die Reichs-Cassa entrichten mag. Damit aber die Land-Stände des Herzogthumbs Bremen durch solchen Abgang über Ihr Angehörniß nicht beschweret werden, sol Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen obliegen, bey Ihr Königl. Majest. und dem Reich der Landschaft die Abschreibung des Vierzehenden Theils ihres Reichs Anschlages aufzubringen, und biß solches geschehen, selbiges quantum von der Landschaft ab, und auff sich zu nehmen.

4. Betreffend aber die Gränß- Steuern, soles damit folgender Gestalt gehalten werden: Daß so oft auff den Nieder-Sächsischen Gränß-Versamblungen einige Steuer bewilliget, und der Königl. Regierung nach Stade solches Gränß wegen notificiret, und durch diese hinwieder Bürgermeistern und Rath der Stadt Bremen davon Verkündigung geschehen seyn wird, Sie alsdann den Vierzehenden Theil des ganken Herzogthumbs quota in Ihre Königl. Majest. Rent-Cammer zu Stade zu entrichten, un da die Gränß-Hülffe an Mannschafft
bes

beliebet würde/ selbige nach obbemeldter proportion, bey
die übrige des He. Hogthumbs Bremen / Gräns. Völ-
cker zu stellen/ jedoch beedes citra præjudicium schuldig
seyn olle/ wobey dann ferner/ jedoch abermahls ohne bee-
derselbts præjuditz verabscheidet/ daß ob wol in dem zu
Staade Anno 1654. auffgerichteten recels art. 10. ver-
sehen/ daß wenn die Stadt in denen 4. Hohen und Gerich-
te Borgfeld/ Reichs. Gräns. und Land Steuern anlegen
und erheben würde/ sie alsden davon den Halbscheid in die
Kent. Cammer des Herzogthumbs Bremen liefern solle/
solches doch hinführo in den Reichs. un Gräns. Steuern
keine Statt haben/ sondern dieselbe so oft sie erhoben/ der
Stadt zu ihrer sublevirung ohne Einbringung des Halb-
scheidts / in ermeldter Kent. Cammer alleine verbleiben
solle/ wegen der Land- Steuern aber hat es bey erwachten
Articulo des Stadischen recels sein Bewenden.

5. Wegen der übrigen jurium & effectuum imme-
diatatis so dann des juris territorialis in den 4. Hohen
und dazu gehörigen Gerichte Borgfeld/ (welche allen an
Seiten K. Maytt. hiemit widersprochen wird) soll die
Stadt nach Inhalt bemeldten Stadischen recels Art. 1.
& 10 bey ihrem Besit so weit und in dem Stande sie den-
selbē vorhin gehabt/ biß gleicher gestalt ein anders entwe-
der in Güte verglichen/ oder mit Recht erkandt/ verbleibē/
und ohn perturbirt gelassen / auch die iltige Einquartie-
rung und Contributions in den 4. Hohen und Gerichte
Borgfeldt in keine Consequentz gezogen werden/ jedoch

ist dabey beyderseits bedinget worden / daß diese respecti-
ve Convention und Contradiction keinen Theile an sei-
nen Rechten präjudicirlich seyn solle / wie dann auch die
Stadt versprochen / daß Sie in den 4. Höhen nichts in-
noviren noch einige fortification darin vornehme / doch
daß so an denen von Alters hero gehaltenen Land- wehren
etwas zu repariren wehre / solches iho wie vorhin gesche-
hen / fren stehen / was aber iho darin / sonderlich an Warts
und Rattenthurm zu Habenhausen / Arsten / Blankenau
und sonst fortificirt nach geschlossenen diesen Tracta-
ten, alsofort so weit als es vor diesem troublen gewesen /
demolirt, und nimmer wieder auffgebauet werden solle.

6. Ob wol an Selten / J. K. Mayst. davor gehalten
worden / daß Bürgermeister und Rath diejenige Be-
festigungs Gebäu an der Stadt so auff J. K. Mayst. oder de-
ro feudatarien iho inhabenden Grund auffgerichtet, hin-
wider zu schleiffen / und einzureissen schuldig / so habē doch
S. Hochgr. Excell. auff dero Chur- und Fürstl. Herrn
Abgesandten Intercession und zu mehrer Erweisung J.
Königl. Mayst. Milde und Gütigkeit solches nachgelas-
sen / jedoch mit diesem Vorbehalt / daß weiln solches ohne
vorgehende Ansuchung geschehen / Bürgermeister und
Rath dieser wegen schriftliche Abbitte thun / und wegen
dessen / was sonst in und vor dieser Unruhe J. K. Maj.
Missfälliges vorgangen seyn möchte / wil bey deroselben
die Stadt / mit einem unterthänigsten Bitt. Schreiben
einkommen / auff daß J. K. Mayest. dederentwegen ge-
schöpff.

schöpffte Ungnade fallen und der Stadt dero hohe Königs
Hulde wiederumb blicken und scheinen lassen und damit
gewogen bleiben wolle / wann aber sonst ins künfftig eini-
ge Besser. oder Erweiterung der Stadt fortification von
Bürgermeister und Rath nöhtig erachtet würde / und
darunter J. R. Maj. oder dero Vasallorum Landerey mit
berühret werden müste / versprechen S. Hochgrl. Excell.
Jedoch sub sperati daß auff der Stadt unterthängste
Ansuchung und billigmäßige Vergnügung deren Besi-
zern J. R. M. solches nicht abschlagen werde.

7. Über das ist (jedoch ohne beederselts präjuditz)
verabredet und beliebt worden / daß Bürgermeister und
Rath der Stadt Bremen / hinführo und bis zu erfol-
gendem Vergleich oder rechtlicher Erkänntniß sich des
prædicati oder Tituls einer Kaiserl. Freyen Reichs-
Stadt gegen J. R. Majst. und deren Regierung oder an-
derer derer Collegia und Ministros, so dann in Büchern
und offenbahren Schrifften oder Edicten welche in die 4.
Böhen nach Blumenthal und Neu-Kirchen oder sonsten
ins Land zur notiren ausgehen oder affigirt werden /
nicht gebrauchen sollen in andern Fällen aber / wollen
Bürgermeister und Rath sich dessen nicht begeben haben
und wollen hingegen J. R. Majst. oder deren Regierung
an die Stadt sich der Wörter / (der Stadt Bremen) und
des Worts Begehren / gebrauchen.

8. Es erklären J. R. Majest. sich auch dahin daß
Sie die Stadt aller Ihrer hergebrachten Privilegien,
Rech-

Rechten/Frey- und Gewohnhelten rām in Ecclesiasticis,
quam secularibus juxta Instr. Pacis ruhig genieffen las-
sen/und darwieder nicht beschweren/ noch beschweren las-
sen wollen und will die Stadt Bremen/ die Ritterschafft
des Herzogthumbs Bremen und deren Angehörige/
bey der von Alters her gebrachte und in der Stadt ge-
nossener immunität und Freyheit / von allen Bürger-
lichen in posten und oneribus lassen / und niemand da-
wieder beschwehren / wie dann gleicher Gestalt / der
Stadt Bremen/ dero Bürgern / und Einwohnern ihr
von Alters her gebrachte und in dem formalien Erz-
Stift izigen Herzogthumb Bremen genossene Frey-
heit von Zollen und alle andere immunitäten gelassen
werden sollen.

9. Alle bey diesen Kriege bis auff gegenwärtige
Stunde entstandene oder hinc inde zugefügte Schäden
und Beleidigungen/ es sey mit Worten/ Schrifften oder
Wercken/ sollen hiemit respectivè gnädigst verziehen/
gänzlich getödtet und in Vergeß gestellet seyn/ gegen nie-
mand wer der auch sey/ gerochen/ geahndet/ oder in ungu-
ten gedacht/ die Gefangene auch Krafft dieses gegeneinan-
der/ ohne einlge rantion erlassen/ all und jede Güter (so
wol bewegliche so viel deren noch vorhanden als unbe-
wegliche) wie die auch Namen haben/ und wo sie gelegen
seyn mögen un zeltlich frey gegeben und denen Eigen-
thümern ohn. weitere Beschädigung wieder abgefolget
werden.

10. Was

10. Was nun in szlgem Vergleich nicht geändert und
auffgehoben / bleibet allerdings bey dem Stadtsched Re-
cefs de Anno 1654. und weil darin unterschiedliche Puncta
begriffen / so entweder ihre Vollziehung nicht erlanget /
oder sonst noch in Unrichtigkeit stehen / so soll darüber for-
dersambst güliche Handlung vorgenommen werden / un-
terdessen gleichwol dieser gegenwärtiger Vergleich seine
Kraft erreichen und behalten.

11. Sollen Bürgermeister und Rath der Stadt
Bremen nach erfolgter und außgeantworteter Königl.
Ratification dieses Vergleichs / die Huldigung in der vor-
diesen beliebter Form nach / Inhalt des zwenten Artic.
obgemeldten Stadtschen Recels, Höchstged. Ihr. Königl.
Mantt. als Herzogen zu Bremen auff die Ihre dazu be-
liebige Zeit ableisten / und haben zwar auch Bürgermeister
und Rath zu desto festerer und bindlicher Haltung dieses
Vergleiches denselben für sich und mittelst gnugsamer
Vollmacht in die Seele der gesamnten Bürgerschaft zu
beschweren versprochen / als aber dieselbe zugleich inständi-
ge Ansuchung gethan / daß der Ort und Paf zu der Burg
genant sampt Zubehörungen wieder demolirt und resti-
tuirt werden möchte / und dann seiner Hochgrl. Excell sich
dazu nicht verstehen können / so ist es beliebt worden / daß so
lang J. K. M. wegen obbemeldten Orts zu der Burg und
dessen demolition und restitution sich gnädigst willfährig
nicht erkläret / und man also dieserthalben nach dem 8.
Artic. des Stadtschen Recels, gründlich sich nicht vergli-
chen die Abstattung obbgedachten End in suspenso bleiben
und gelassen werden solle.

B

12. 50

12. Solist auch hiebey verabredet und versprochen worden / daß wegen mehr gemeldeter Immediat / und was derselben anhängig / oder anderer unausgemachten Puncten / wie auch unter dem Schein einiger Contraventionen/nöch sonst umb anderer Ursachen willen/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ob schon die gute oder rechtliche Erkandniß nicht erfolget / über kurz oder lang von keinem Theil jemahls via facti verfahren/ oder einige hostilitäten vorgekommen werden sollen / und wann etwann Contraventiones vorgegangen zu seyn/ ein oder ander Theil vermeinen/oder sonst Irrungen sich begeben würden / sol auff vorgehende notification alobald zusammen geschickt / die Sache unter einander überleget / und in Zeiten in Güte zu vergleichen gesucht werden indessen Ermangelungen/ aber zu Recht außgestellt sein bleiben.

13. Wollen seiner Hochgrl. Excel. so bald nach Unterzeichnung dieses Vergleichs / die Blockquier und Sperrung der Stadt auffheben / den Strohm und Pässe wieder eröffnen / denen Comerciis überall ihren freyen Lauff erstatten / und sollen die Völcker außserhalb was jeder Theil zu seiner eignen Besatzung und Sicherheit nöhtig zu haben erächten wird/respective abgedanckt und abgeführt werden.

14. Über obgesetzte / abgehandelte Puncten haben S. Hoch-Gräffl. Exc. J. R. M. Ratification innerhalb 3 Monaten zu verschaffen/und der Stadt bey der Aufnahme obbemeldeter gewöhnlicher Huldigung neben denen unter Königl. Nahmen in dem Stadischen Vergleich de Anno 1654. Verabschiedeten reversalen außlieffern zu lassen/ sicherbohten und zugesagt.

15. Lthz

15. Jeglich / wil neben diesen bei Stadt Bremen ih
rerseits die Ratification, dieses Recessus bey Ihr. Kay
serl. Maytt. zu suchen sich vorbehalten haben / und sol auch
derselbe dem Instrumento Pacis allerdings unabbrüchlich
seyn.

Dessen allen zu Urkunden seindt dieses Vergleichs
zwey gleichlautende Exemplaria verfertigt / Von des
Feldh. Hoch. Gräffl. Exc. als Ihrö Königl. Maytt. Ple-
nipotentiaro, so denn der Stadt Bremen Deputirten
Comissarius Herrn D. Johanni Wachtman, Consiliario
& Com. Palat. Cæsar. Herrn D. Johanni Harms Herrn
D. Hermanus Schone respectivè ältesten Stadt Syn-
dico, Raths Verwandten und Juris Professore, und El-
terman Dethardt Köper unterschrieben / wie auch von J.
J. Churfst. Durchl. Durchl. zu Cöln und Bran-
denburg / und Fürstl. Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl.
Durchl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg/
Hünabrück / Zellisch / Kallenbergisch und Wulffenbüttel-
schen Theils / so denn Ihrö Fürstl. Durchl. zu Hessen Cas-
sel / Abgesandten benahmlich Herrn Petro Buschman
Chur Cölnisch. Geheimden Rath und Canzlern / Herrn
Gerhard Jaen von Ledebuer / Churfst. Brandenb. Geheim-
Nündischen Regierung Rath und Drosen zu Petersha-
gen / und Herrn Johan de Beyer / Chur Brandenburgi-
schen Geheimden Clev. und Märckischen Regierungs
Rath und Hoff. Gerichts Directore, Herrn Georg Chri-
stoph von Hammerstein Fürstl. Hünabrückischen / auch
Braunschw. und Lüneburg. Geheimden Rath und Hoff
Marschallen Herrn Friederich Casimern Herrn zu Elz
Fürst. Br. Lüneburg. Geheimden und Cammer. Rath/
Herrn

Herrn Hildebrand Christoff von Hardenberg / Sr. Br. L.
 Geheimbden Rath und Stadthalter und Herrn Kengnero
 Badenhausen Fürstl Hessen Casselschen Geheimbden und
 Reglerungs Rath / zum Zeugniß mit Ihrer Hand und
 Pittschafft Unterzeichnet worden. So geschehen in dem
 Königl. Schwedischen Haupt-Quartier zu Habenhausen
 den 15. Novembr. 1666.

L. S. C. G. VVrangell.

Johan Wachman Johan Harmes D. Herman Schone D. Derhard
 DS. Cöper.

L. S. L. S. L. S. L. S.

Petrus Buschman G. N. Iedebur. Joh. de Beyer. Georg Christoff
 von Hamersstein.

L. S. L. S. L. S. L. S.

Friederich Casimir Herr Hildebrandt Christoff Regnerus Badenhu
 in Elk. von Hardenberg. sen.

L. S. L. S. L. S.



